

**Satzung der Stadt Chemnitz  
über Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten**

**Inhalt**

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Unzulässige Werbeanlagen
- § 5 Lichtwerbung
- § 6 Stellschilder
- § 7 Warenautomaten
- § 8 Generelle Ausnahmeveraussetzungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten

**Anlage**      Planzeichnung

**Satzung der Stadt Chemnitz  
über Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten**

Auf Grund des § 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 19.09.2001 mit Beschluss-Nr. B-389/2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten.

(2) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Bilder, Bemalungen, Beschriftungen, Tafeln, Flächen, Banner, Plakatständer, Lichtwerbung, Schaukästen, Fahnen, Baldachine, Lichtprojektionen, Vitrinen, Uhren, Litfaß-Säulen, Ausstecker, Säulen für Zettel- und Bogenanschlüge, elektronische Werbeträger.

(3) Warenautomaten sind Anlagen, denen gegen Entgelt Waren entnommen werden können.

(4) Stellschilder sind Werbeanlagen, die auf Grund eigener Schwere auf dem Boden stand-sicher ruhen.

(5) Die Werbeanlagen und Warenautomaten müssen den Anforderungen dieser Satzung und der SächsBO genügen.

Die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(6) Die nach den Paragraphen 63a Abs. 1 Ziff. 12a, 12b und 12c SächsBO genehmigungsfreien Anlagen im Geltungsbereich des § 2 dieser Satzung müssen den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Satzung ist der durch folgende Straßen, Plätze und den Chemnitzfluß umgrenzte Bereich einschließlich der beiderseits angrenzenden Grundstücke:

- Falkeplatz
- Bahnhofstraße bis Annaberger Straße
- Annaberger Straße bis Moritzstraße
- Moritzstraße bis Zschopauer Straße
- Zschopauer Straße bis Höhe Johanniskirche
- Johanniskirche bis Hospitalstraße
- Hospitalstraße bis Theresenstraße
- Theresenstraße bis Augustusbürger Straße
- Augustusbürger Straße bis Dresdner Straße
- Dresdner Straße bis Dresdner Platz
- Dresdner Platz
- Waisenstraße bis Bahnhofstraße
- Bahnhofstraße bis Georgstraße
- Georgstraße bis Chemnitzfluß
- Chemnitzfluß bis Falkeplatz

Der räumliche Geltungsbereich wird durch die Planzeichnung bestimmt.

## § 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Bei Werbeanlagen an der Fassade ist die Einordnung nur im Brüstungsbereich zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss zulässig.

Bei gewerblicher Nutzung über mehrere Etagen kann die Einordnung von Werbeanlagen zusätzlich bis zum 2. Obergeschoss zugelassen werden.

Diese Werbeanlagen an der Fassade sind in Form von Einzelbuchstaben be- oder hinterleuchtet, ausnahmsweise unbeleuchtet, zulässig.

(2) Flächig an der Fassade angebrachte Werbung (Werbekästen bzw. -tafeln) ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie be- oder hinterleuchtet ist und eine Größe von 4 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.

(3) Werbeanlagen unter Arkaden müssen rechtwinklig zur dahinter liegenden Fassade zwischen den Stützen eingeordnet werden.

Eine Einordnung parallel zur Fassade ist zurückgesetzt in der Schaufensterfront zulässig.

Zur Einordnung von Werbeanlagen im Brüstungsbereich über der Arkade gelten die Anforderungen gemäß Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen entsprechend.

## 63.100

(4) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen einschließlich ihrer Halterung nicht mehr als 0,90 m über die in einem Bebauungsplan festgesetzte Baulinie oder Baugrenze oder über die durch vorhandene Bebauung gebildete Gebäudefront ausladen.

Bei Auslegern muss die Schaufensteroberkante den oberen Abschluss bilden.

(5) Werbeanlagen auf Gebäuden mit Flachdach oberhalb des oberen Gebäudeabschlusses sind bis zu einer Höhe von max. 3,00 m zulässig.

### § 4

#### Unzulässige Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig:

- a) an Außenflächen von Gebäuden, sofern es sich um unbeleuchtete Tafeln, Flächen, Banner über 2 m<sup>2</sup> handelt.
- b) auf Grundstücken, die an öffentliche Grünanlagen einschließlich ihrer Wege angrenzen. Ausnahmsweise können auf öffentlichen Grundstücken Werbeanlagen zugelassen werden, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die Ausnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- c) an Bauwerken mit Steildach oberhalb der Traufe bzw. an oder über zurückgesetzten Geschossen.
- d) als flächige Abdeckung der Schaufenster durch Folienbeklebung, Plakatierung, Anstrich oder Ähnliches.
- e) an Außenflächen von Gebäuden, sofern es sich um Großformatplakate (Größe ab 10 m<sup>2</sup>) handelt. Diese können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn
  - weder Fenster noch sonstige architekturbestimmende Elemente der Fassade verdeckt werden,
  - es sich nicht um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt,
  - max. 25 % der zugehörigen Fassadenfläche verdeckt werden und
  - die großformatige Werbung an der jeweiligen Fassadenfläche auf einen Werbeinhalt beschränkt ist.Des Weiteren sind Großformatplakate an einem Baugerüst während der Gebäudesanierung bzw. -errichtung (auch an denkmalgeschützten Gebäuden sowie ohne Beschränkung auf max. 25 % der zugehörigen Fassadenfläche), jedoch längstens bis zu einer Dauer von 8 Monaten ausnahmsweise zulässig.

§ 3 Abs. 1 dieser Satzung findet bei Großformatplakaten keine Anwendung. Die Genehmigung nach § 4 e ist generell nur befristet zu erteilen, längstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren. Nach Ablauf der befristeten Genehmigung kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

## **§ 5 Lichtwerbung**

(1) Lichtwerbung ist nur an baulichen Anlagen zulässig oder im Abstand von mindestens 3 m zur baulichen Anlage.

(2) Elektronische Werbeanlagen mit wechselndem Licht wie Displays/Videowände/ Prismenwender sind zulässig:

- a) als freistehende Anlage bis zu einer Größe von 2,75 m x 3,75 m (Euroformat)
- b) an einer geschlossenen Fassade oder Giebelseite bis zu 30 % der Fassaden- bzw. Giebelfläche (Mindestgröße Euroformat)

## **§ 6 Stellschilder**

(1) Stellschilder sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Die Abmessung der Stellschilder darf die Höhe von 1,20 m sowie eine Breite von 0,60 m nicht überschreiten.

Pro gewerblicher Betrieb ist 1 Stellschild zulässig. Die Aufstellung hat auf dem Gehweg unmittelbar vor dem gewerblichen Betrieb zu erfolgen.

(3) Stellschilder sind so aufzustellen, dass keine Behinderung in einer vorgegebenen Wegeführung erfolgt.

## **§ 7 Warenautomaten**

(1) Warenautomaten dürfen keine selbstständigen baulichen Anlagen bilden.

(2) Warenautomaten sind ausschließlich zulässig in Hauseingängen, Hofeinfahrten (Einhaltung der Durchfahrtsbreite von 3,00 m), Passagen und zurückspringenden Bauwerksteilen.

(3) Sie sind unzulässig an Bauteilen, die die horizontale oder vertikale Linienführung der Architektur prägen.

## **§ 8 Generelle Ausnahmegesetzungen**

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung regelt § 68 SächsBO.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Auf Grund von § 81 Abs. 1 Nr. 11 SächsBO wird bestimmt: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anforderungen der §§ 3 – 7 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 81 Abs. 3 SächsBO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz in Kraft.

Die bis dahin gültige Satzung der Stadt Chemnitz über Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 17.06.1996 wird damit außer Kraft gesetzt.

Der Euro-Betrag gilt ab dem 01.01.2002.

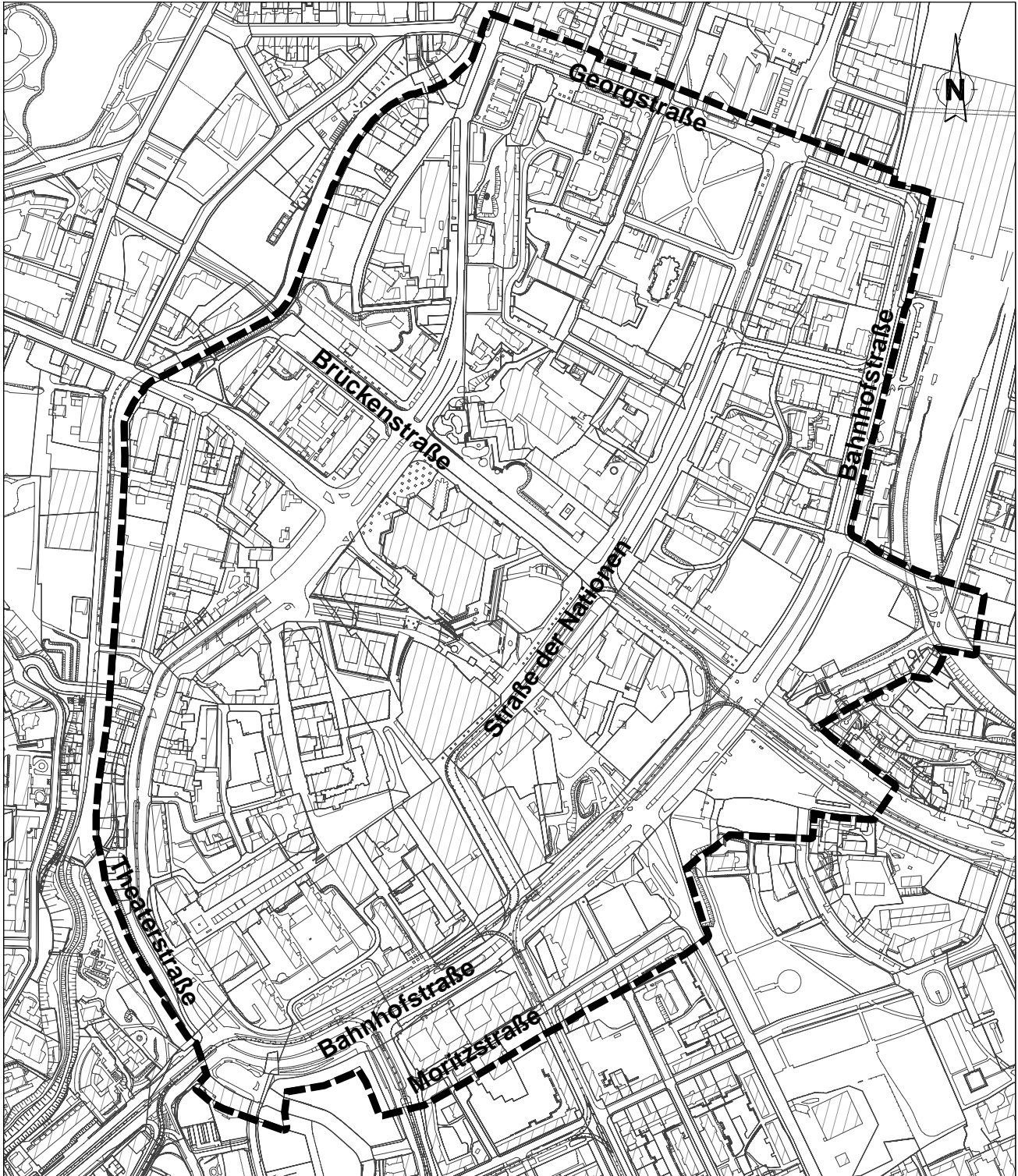
gez. Dr. Peter Seifert  
Oberbürgermeister

---

**Satzung der Stadt Chemnitz**  
**über Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten**

- Chronologie -

	Be- schluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	03.04.96	25.06.96	17.07.96	18.07.86	Nr. 29/96	6.
Satzung	19.09.01	07.11.01	14.11.01	15.11.01	Nr. 46/01	29.
1. Änderung	05.02.03	10.12.03	17.12.03	18.12.03	Nr. 50/03	49.
2. Änderung	20.06.18	30.07.19	10.08.18	11.08.18	Nr. 32/18	127.



## 2. Änderung der Werbesatzung der Stadt Chemnitz Nr. 00/13

Gemarkung: Chemnitz



Geltungsbereich der Werbesatzung

Maßstab: 1:7500

Chemnitz, April 2018